

Bitte einfach ausfüllen und faxen an 089/50 068 699

Antwort
 DAB BNP PARIBAS
 Postfach 20 05 51
 80005 München

▶ Diese Seite ist für die Rücksendung in einem Fensterkuvert vorbereitet

Allgemeine Angaben

Kontonummer

Einrichten Ändern Löschen

Hiermit beauftrage ich die DAB, Gutschriften mit dem Buchungstext „Ertrag“ (so z.B. Dividenden, Fondsausschüttungen und Zinszahlungen aus Wertpapieren), die auf dem zu meinem Depot gehörenden Abrechnungskonto eingehen, gemäß meiner untenstehenden Weisung automatisch wieder anzulegen.

Persönliche Angaben

Auftraggeber

Vorname

Name

Globale Weisung

Zieldepotnummer


- Wiederanlage aller Erträge in das Wertpapier mit der WKN
- Wiederanlage in das ausschüttende Wertpapier, falls dies nicht möglich ist, Wiederanlage in das Wertpapier mit der WKN
- Wiederanlage in das ausschüttende Wertpapier, falls dies nicht möglich ist, keine Wiederanlage

Einzelweisung/Ausnahme

WKN	Wiederanlage in WKN	Zieldepotnummer*

*nähere Erläuterungen umseitig

Unterschrift

Ort	Depot-/Kontoinhaber oder Bevollmächtigter
Datum	
Unterschrift	

Wichtige Hinweise zur automatischen Wiederanlage von Wertpapiererträgen

1. Grundlegende Funktionalität

Kunden können bei der DAB für jedes Wertpapierdepot Weisungen erteilen, ob und in welcher Weise Erträge aus Wertpapierbeständen wieder angelegt werden sollen. Die Weisungen können sich sowohl auf alle zur Wiederanlage geeigneten Erträge aus den Wertpapieren eines Depots beziehen (Globale Weisung) als auch auf Erträge aus einzelnen Beständen (Einzelweisung). Auch Kombinationen sind möglich.

Bei Eingang einer Ertragszahlung wird die dazugehörige Ertragsabrechnung ermittelt. Sofern eine eindeutige Referenzierung möglich ist, wird anhand des Ursprungsdepots das Vorliegen einer Weisung geprüft. Entsprechend der zuvor erteilten Weisung und unter Berücksichtigung der üblichen Plausibilitätsprüfungen bei der Erteilung einer Wertpapierorder (u.a. Mindestanlage, Prüfung auf hinreichende Buying Power) wird eine Wiederanlageorder generiert.

Die Ausführung dieser Wiederanlageorder erfolgt im Rahmen des Standardwertpapiergeschäfts. Hierfür gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB: insbesondere Teil II: Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und Teil III: Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte).

2. Wertpapiererträge, die wieder angelegt werden können

Auslöser für eine automatisierte Wiederanlage sind Ertragsgutschriften aus der Abrechnung von Dividenden, Fondsausschüttungen und Zinszahlungen aus Anleihen in EUR oder Fremdwährung. Eingehende Zahlungen müssen eindeutig aus einer „Ertragnisgutschrift aus Wertpapieren“ stammen und im Verwendungszweck alle notwendigen Angaben (z.B. ISIN) enthalten, mit denen auf die ursächliche Ertragsabrechnung und damit den Ursprungsbestand und das Ursprungsdepot geschlossen werden kann. Ist eine zweifelsfreie Zuordnung nicht möglich, erfolgt keine Anlage des gutgeschriebenen Ertrags.

Abhängig vom Einzelfall kann es dazu kommen, dass Teilrückzahlungen ebenfalls als Ausschüttungen abgewickelt werden (insbesondere bei Immobilienfonds, die sich in Abwicklung befinden). Da eine derartige Ausschüttung sich nicht von einer Standardausschüttung unterscheidet, löst auch diese Ertragniszahlung den Prozess zur Wiederanlage aus.

Andere Gutschriften aus Wertpapieren wie z.B. Teilrückzahlungen, Liquidationen etc. oder sonstige Zinsgutschriften lösen keine Wiederanlage aus. Ein Anspruch auf Ausführung, insbesondere bei fehlenden, unvollständigen oder nicht eindeutigen Buchungsinformationen, bzw. auf nachträgliche Ausführung mit zurückliegender Wirkung besteht nicht.

3. Weisungen

Es sind folgende Arten von Weisungen zu unterscheiden:

- Globale Weisung
- Einzelweisung

Globale Weisung

Pro Wertpapierdepot kann eine Globale Weisung erteilt werden, die alle für eine Wiederanlage in Frage kommenden Ertragsgutschriften aus Beständen dieses Depots umfasst. Für die Erteilung einer Globalen Weisung gibt es folgende Möglichkeiten:

- Wiederanlage aller Erträge in eine auswählbare Zielgattung und ein auswählbares Zieldepot.
- Wiederanlage von Erträgen in die jeweilige Ursprungsgattung im Ursprungsdepot, sofern es sich hierbei um eine für eine Wiederanlage geeignete Zielgattung handelt; ersatzweise in eine auswählbare Zielgattung und ein auswählbares Zieldepot.
- Wiederanlage von Erträgen in die jeweilige Ursprungsgattung im Ursprungsdepot. Ist die Ursprungsgattung nicht wiederanlagefähig, erfolgt keine Alternativanlage.

Weitere Informationen zu verfügbaren Zielgattungen und -depots befinden sich im Absatz 4: Zieldepots und Zielgattungen.

Einzelweisung

Im Gegensatz zu einer Globalen Weisung umfasst eine Einzelweisung ausschließlich die Erträge aus einem einzelnen Wertpapierbestand. Hierbei kann für jeden Bestand in einer Gattung innerhalb eines Depots eine Zielgattung und ein Zieldepot ausgewählt werden. Erträge aus diesem Bestand werden dann entsprechend wieder angelegt.

Eine Einzelweisung genießt stets eine höhere Priorität als eine Globale Weisung. Auf diese Weise können verschiedene Konstellationen gebildet werden. (Beispiel: Grundsätzliche Wiederanlage aller Erträge aus einem Depot 1 in eine Zielgattung A in dasselbe Depot, jedoch Erträge aus dem Bestand in Gattung B in Depot 1 sollen hiervon abweichend in Zielgattung B in Depot 2 reinvestiert werden.)

Einzelweisungen wie auch Globale Weisungen wirken sich ausschließlich auf das Depot aus, für welches die jeweilige Weisung erteilt wurde. Folglich müssen Weisungen für verschiedene Unterdepots und Bestände in verschiedenen Unterdepots separat erteilt werden.

4. Zieldepots und Zielgattungen

Als Zieldepot wird dasjenige Depot bezeichnet, für das die Wiederanlageorder und somit der Neubestand generiert wird. Bei der Erteilung einer Weisung stehen Ihnen alle Unterdepots als Zieldepots zur Verfügung. Wiederanlagen in die Depots eines anderen Kunden sind nicht möglich.

Als Zielgattungen stehen verschiedene Investmentfonds zur Verfügung. Zur Sicherung der Abwicklungsqualität und zur Gewährleistung eines störungsfreien Geschäftsverlaufs behält sich die DAB vor, einzelne Gattungen von der Wiederanlagefähigkeit generell oder auch zu einem späteren Zeitpunkt auszuschließen. Eine Übersicht aller verfügbarer Zielgattungen befindet sich hier: [\[Link Zielgattungen für Wiederanlage von Erträgen\]](#).

5. Wiederanlageorders

Innerhalb der Verarbeitung von Gutschrifteingängen wird die zugehörige Ertragsabrechnung ermittelt und das Vorliegen einer Weisung für Erträge aus den Beständen des Ursprungsdepots geprüft. Liegt eine entsprechende Weisung vor, werden weitere Eingangsbedingungen analog überprüft:

- Erreichen der Mindestanlagesumme
- Aktuelle Handelseinschränkungen der Zielgattung
- Hinreichende Buying Power

Wurden alle Prüfschritte positiv durchlaufen, wird die Wiederanlageorder als Betragsorder mit der Transaktionsart „Kauf Wiederanlage“ für das Zieldepot in der jeweiligen Zielgattung gemäß Weisung mit dem Börsenplatz KVG („außerbörslicher Handel“) für den nächstmöglichen Handelstag generiert. Die Wiederanlageorder wird innerhalb der Standardgeschäftsabwicklung des außerbörslichen Fondsgeschäfts an den jeweiligen Handelspartner weitergeleitet, ausgeführt und im Nachgang abgerechnet. In der Abrechnung wird auf die zugrundeliegende Ertragsgutschrift verwiesen.

Wurde eine der Eingangsbedingungen nicht erfüllt, wird keine Wiederanlageorder erzeugt. Eine gesonderte Mitteilung wird nur im Falle der fehlenden Buying Power erstellt.

Wurde die Mindestanlagesumme nicht erreicht, lag für die Zielgattung zum Zeitpunkt des Ertragseingangs eine Handelssperre vor oder bei mangelnder Buying Power, wird keine Wiederanlageorder erzeugt. Eine gesonderte Mitteilung wird nur im Falle der fehlenden Buying Power erstellt.

6. Stornierungen von Erträgnisabrechnungen

Der Storno einer Erträgnisabrechnung nach Generierung einer Wiederanlageorder führt nicht zu deren Streichung oder Stornierung. Folgt dem Storno eine Neuabrechnung der Ertragszahlung, so löst die Gutschrift aus der Neuabrechnung eine weitere Wiederanlageorder aus.

7. Streichungen von Wiederanlageorders und Weisungen

Wiederanlageorders

Die Streichung einer Wiederanlageorder ist nur bis zum Cut-off (Annahmeschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft) der Zielgattung des jeweiligen Handelstags möglich, für den die Wiederanlageorder generiert wurde.

Weisungen

Muss eine Gattung für die künftige Verwendung als Zielgattung gesperrt werden oder wird ein Bestand verkauft, für den eine Einzelweisung vorliegt, so bleibt die vorliegende Weisung zunächst unverändert bestehen. Innerhalb regelmäßiger Bereinigungsaktionen werden derartige Fälle identifiziert und die gegenstandslosen oder nicht mehr durchführbaren Weisungen gestrichen. Über die Streichung erhalten Sie eine gesonderte Mitteilung.

8. Preise

Es gelten die jeweils im aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Entgelte für Wiederanlageaufträge.